

Stigmatisierung abweichender Familienkonstellationen in Fremdplatzierungsprozessen

*Caroline Bühler¹, Tomas Bascio¹, Jessica Bollag¹, Tamara Deluigi¹,
Mira Ducommun¹, Urs Hafner²*

*¹ Pädagogische Hochschule Bern, Institut Primarstufe;
² Freischaffender Historiker*

Dieser Bericht basiert auf dem Projekt «Die <gute Familie> im Fokus von Schule, Fürsorge und Sozialpädagogik», das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) durchgeführt wurde. Das Projekt untersucht mit einem Mixed-Methods-Ansatz, wie in den Kantonen Bern und Tessin zwischen den 1950er- und 1980er-Jahren unterschiedliche familiäre Situationen in Fremdplatzierungsprozessen beurteilt und bearbeitet wurden. Das Zusammenspiel zwischen Behörden und Institutionen und deren Fachpersonen (Fürsorge, Vormundschaft, Medizin, Psychiatrie, Erziehungsberatung, Schule) steht im Zentrum der Analysen. Interviews mit betroffenen Zeitzeug:innen dienen der Kontrastierung und Schärfung der Ergebnisse. Die Relevanz verschiedener Kategorien in Bezug auf die Familie in Fremdunterbringungsprozessen wird sowohl in der Archivrecherche als auch in Interviews mit Betroffenen herausgearbeitet.

Methodisches Vorgehen

Die Archivrecherchen in den Kantonen Bern und Tessin liefern Hinweise auf gesellschaftliche Kategorisierungen und institutionelle Praxen und deren Auswirkungen auf Fremdplatzierungen. Wir konsultieren verschiedene Archive.¹ Wichtig für unser Projekt sind die Personendossiers sowohl der Heime als auch der Vormundschafts- und Fürsorgebehörden von Gemeinden und Städten. Sie enthalten Dokumente, die von verschiedenen Akteur:innen verfasst und von den aktenführenden Instanzen zusammengestellt wurden. Wir haben über 500 Personalakten von Kin-

¹ Schweizerisches Bundesarchiv; Staatsarchive der Kantone Bern, Jura und Tessin; Stadtarchive Bern, Biel, Langenthal, Locarno, Lugano, Thun; Gemeindearchive Grindelwald, Köniz, Langnau im Emmental, Magliaso, Unterseen; Archive der Beobachtungsstation Neuhaus in Ittigen sowie des Ospedale Neuropsichiatrico Cantonale Mendrisio; Schulmuseum Köniz.

dern und Geschäftsakten von Schulkommissionen und Vormundschaftsbehörden gesichtet und daraus einen Datenkorpus von rund 160 Fällen erstellt.²

Staatlich-institutionelle Akten sind keine <objektiven> Daten. Sie sind die Grundlage, auf der die Behörden ihre <Fälle> konstruieren. Diese entstehen, «indem behördliche Akteur:innen Akten zu einem Problem anlegen, das sie definieren und für dessen Lösung sie sich als zuständig erachten. Bei der Einschätzung des Falls dienen sich Akteur:innen gegenseitig als Referenz» (Ackermann, 2014, 169). Der <Fall> wird hervorgebracht durch den Verwaltungsprozess: durch die Aktenproduktion, das Problemdefinieren, das gegenseitige Bezugnehmen, Weiterreichen von Informationen und Zusammenstellen der Personaldossiers (Bühler & Ducommun, 2022, 184–186; vgl. Ackermann, 2014). Prozesse des Legitimierens und Konstruierens bedingen sich gegenseitig (Janett, 2022, 90). Wir rekonstruieren und relativieren die bürokratische Praxis, indem wir die Akten analysieren – und Zeitzeug:innen befragen.

Wir haben insgesamt 40 Interviews mit vorwiegend von Fremdplatzierung betroffenen Zeitzeug:innen geführt. Wir adressieren sie als Expert:innen ihrer eigenen Erfahrung (vgl. Helfferich, 2014). Die Interviews erlauben es, Aspekte der <Fälle> zu erschliessen, die durch die Aktenrecherche nicht greifbar sind oder ausgeblendet werden. Durch ihre Aussagen machen die Interviewten aus <Fällen> wieder Menschen mit ihren Lebensgeschichten. Dabei verstehen wir biografische Erzählungen als eine Mischung aus Repräsentation (wie etwas damals war und geschehen ist) und Performanz (wie und zu welchem Zweck es erzählerisch dargestellt wird) (Rosenthal, 2010, 200), jedoch nicht als Mittel, um den Inhalt der Akten zu <korrigieren>.

Herausforderungen

Die Herausforderungen im Projekt sind in verschiedenen Dimensionen des Projekts angesiedelt. Sie sind einerseits <technischer> und andererseits inhaltlicher Natur. Wir haben uns auch mit Fragen der Forschungsethik beschäftigt.

<Erhebungstechnische> Herausforderungen

In den Archiven der Kantone, Städte und Gemeinden sowie bei deren Behörden und Institutionen in Bern und im Tessin lagern unzählige Bestände und riesige Datensätze, die für die historische Aufarbeitung unseres Themas relevant wären. Es bestehen aber auch Lücken, weil aufgrund der Archivierungsgesetzgebung teilweise zentrale Datensätze vernichtet wurden.

² Für die Auswertung folgen wir kombiniert einem historischen Vorgehen, das hermeneutisch paraphrasierend-fragend an das Material herangeht, sowie dessen sozialwissenschaftlich-codierender Auswertung mit dem Programm MAXQDA. Die Analyse orientiert sich an interpretativen Verfahren, namentlich an der Grounded Theory (Strauss & Corbin, 1996).

Bei der Archivarbeit sind wir mehrmals auf Zugangsprobleme zu Archiven und dem entsprechenden Material gestossen. Trotz des grundsätzlich bestehenden Zugangs mussten wir den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) wiederholt abklären, insbesondere bei medizinisch-psychiatrischen Einrichtungen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Aber auch die staatlichen Archive stellten uns vor Zugangsprobleme. In einigen Fällen mussten wir das persönliche Einverständnis der betroffenen Personen einholen, obwohl das AFZFG die Akteneinsicht für Forschende ohne Auflagen vorsieht.

Eine grosse Herausforderung für unser Projekt war die Suche nach Interviewpartner:innen. Hier gab es eine erhebliche Verzögerung, da die Liste mit den von den Betroffenen autorisierten Kontaktdaten des Bundesamtes für Justiz erst ein Jahr nach Projektbeginn vorlag. Die Suche nach Interviewpartner:innen über Netzwerke der Betroffenen verlief zu langsam. Zudem war es nicht möglich, die älteren, teilweise vulnerablen Personen im Tessin während der Pandemie zu befragen.

Inhaltlich-methodische Herausforderungen

Im Sinne einer historisch-sozialwissenschaftlichen Analyse reflektieren wir die Herstellung und Archivierung der Dokumente und beziehen dies in die Ergebnisse ein. Einige der Akten sind schwer zugänglich und oft unübersichtlich. Aufgrund der Lücken in den Archiven konnten wichtige Akteur:innen (wie die Erziehungsberatung oder Schulkommissionen) nicht ihrer Rolle entsprechend in die Analyse einbezogen werden.

Forschungsethische Herausforderungen

Das Forschungsteam setzte sich mit dem Dilemma zwischen der wissenschaftlich-distanzierten Aufarbeitung und dem Wunsch von Betroffenen nach Anerkennung und Rehabilitation auseinander. Wir sehen uns in einem Spannungsfeld: Indem wir staatliche und institutionelle Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und Unrecht nachweisen, stärken wir die Betroffenen zwar, reproduzieren aber gleichzeitig ihren Opferstatus. Zudem sind Interviewsituationen aus methodologischen Gründen «Einbahnstrassen, da die Forschenden wenig über sich selbst erzählen. Hier kann von den Betroffenen Reziprozität in der Interaktion gefordert werden.

Im ethnografischen Filmprojekt³ wurde ein partizipativer Ansatz verfolgt. Die Öffnung des Forschungsprozesses soll die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Forschenden und Betroffenen fördern. Der Aufbau einer vertrauens-

3 Jessica Bollag [2023]. *Und dann wurden wir weggenommen*, Ethnografischer Dokumentarfilm: www.swissfilms.ch/de/movie/und-dann-wurdenwir-weggenommen/C2043655E2124538A4E3DA19D0B7AE0A [02.10.2023].

vollen Beziehung erfordert einen intensiven Austausch. Da dieser während des gesamten Entstehungsprozesses des Dokumentarfilms aufrechterhalten werden sollte, brauchte es eine längerfristige Planung. So sollten beim Filmschnitt einzelne Sequenzen gemeinsam gesichtet, besprochen und überarbeitet werden. Die Arbeiten am Film waren jedoch wegen der Pandemie ein Jahr lang blockiert. Um diese wiederaufnehmen und abschliessen zu können, musste eine Projektverlängerung beantragt werden. Ohne diese hätten die forschungsethischen Ansprüche nicht umgesetzt werden können.

Stigmatisierte Familien, verhinderte Familien – Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt

In unserer Untersuchung präsentieren wir Erkenntnisse über die staatlich-institutionellen Entscheidungsprozesse, die zur Fremdplatzierung führten. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Stigmatisierung von Familien. Andererseits dokumentieren wir, wie die Betroffenen die Familie in Zusammenhang mit ihren Fremdplatzierungserfahrungen ansprechen.

«Familie» aus Sicht der Behörden

Während des Untersuchungszeitraums (1950–1980) veränderte sich die gesellschaftliche Definition von Familie. Das «bürgerliche» Familienmodell wurde «modernisiert», und die geschlechtsspezifischen Rollen der Eltern wurden neu ausgehandelt. Dennoch werden Familienkonstellationen, die ausserhalb des gesetzlich untermauerten Ideals existieren, weiterhin marginalisiert und stigmatisiert. Was für die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wiederholt nachgewiesen wurde (vgl. Lengwiler, 2013; Janett, 2022; Droux & Praz, 2021), kann durch unsere Forschung bestätigt werden. Wir zeigen dies im Folgenden an Fällen von Fremdplatzierungen, anhand derer wir «Indikationslogiken und Begründungsfiguren» (Lengwiler, 2013, 4) rekonstruiert haben. Der Fremdplatzierungsprozess von Karin H.⁴, zusammengestellt aus Berichten und Protokollauszügen von Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden, kann als Beispiel für die Praxis im Kanton Bern gelesen werden.

Familienbilder in Behördenakten: Karin H.

Karin H. wurde 1960 im Mütter- und Kinderheim Hohmad in Thun geboren. Ihre Mutter Edith war damals 19 Jahre alt und stand als Waise in ihrer Heimatgemeinde im Emmental unter Vormundschaft. Wie die Vormundschaftsbehörde feststellte,

⁴ Alle folgenden Akten wurden uns von Karin H., die in Wirklichkeit anders heisst, zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung für Betroffene des Staatsarchivs Bern.

brachte Edith ihr Kind unehelich zur Welt. Die Vaterschaft war ungeklärt. Der Vormund von Edith H. hielt es in seinem kurzen Bericht «für durchaus möglich», dass der Vater nicht ermittelt werden könne. Es habe sich herausgestellt, dass sein «Mündel» Beziehungen zu mehreren Männern hatte. Den Dokumenten der Vormundschaftsbehörde ist weiter zu entnehmen, dass Edith H. danach im Kanton Solothurn als Hausangestellte in einem Kinderheim arbeitete, wo sie mit ihrer Tochter lebte. Die zuständige Emmentaler Gemeinde liess sich Anfang 1962 von Karins Beistand über die Verhältnisse im Kinderheim informieren. Diese erwiesen sich als «nicht ideal», worauf die Gemeinde beschloss, die Beistandschaft über Karin H. (mit Bezug auf Art. 311 ZGB) in eine Vormundschaft umzuwandeln. Die elterliche Gewalt könne auf die Mutter übertragen werden.

Anfang 1963 beauftragte die Heimatgemeinde den Vormund, Erkundigungen über die Situation von Edith H. und ihrer Tochter einzuholen. Daraufhin wandte sich der Vormund an die Vormundschaftskommission der Solothurner Gemeinde, in der Mutter und Kind lebten. Diese erhielt von der Besitzerin des Gasthofs, in dem Edith H. inzwischen arbeitete, die Information, das Kind werde von der Mutter «unzureichend versorgt und betreut». Die Vormundschaftskommission gab diese Auskunft an den Emmentaler Vormund weiter und fügte hinzu, dass sie es für gerechtfertigt halte, das Kind der Mutter wegzunehmen: «Sie ist bekanntlich als Serviertochter tätig und das Kind hat kein Heim.»

Daraufhin verfügte die Vormundschaftskommission des Emmentaler Dorfs die Kindswegnahme. Karin wurde noch im selben Jahr bei einer Pflegefamilie untergebracht. Die Pflegemutter, Edith H.s älteste Schwester, hatte sich bereit erklärt, das Kind bei sich aufzunehmen. Die Mutter wurde zur Zahlung eines Kostgelds verpflichtet. Die Pflegeaufsicht des Emmentaler Dorfs erachtete den auf Gemeindegebiet liegenden Bauernhof als geeigneten Pflegeplatz und erteilte der Pflegefamilie 1964 die offizielle Pflegekinderbewilligung. Vom inzwischen gerichtlich belangten Vater wurde eine einmalige Unterhaltszahlung von 6000 CHF verlangt.

Im Jahr 1978 entzog die Gemeinde der Mutter nachträglich die elterliche Gewalt. Der Vormund wollte damit verhindern, dass die neue Regelung für «uneheliche Kinder» (gemäss dem revidierten Art. 312 ZGB) zur Anwendung kam. Demnach wäre die elterliche Obhut für die letzten zwei Jahre an Edith H. übergegangen; an eine Mutter, die sich – wie der Vormund in einem Bericht schrieb – kaum je um ihre Tochter gekümmert und keine Pflegebeiträge geleistet habe. Die Mutter willigte ein, auf die elterliche Obhut zu verzichten. 1980 wurde Karin volljährig, und die Vormundschaft wurde aufgehoben.

Disqualifizierung als «erziehungsunfähige» Mütter, Väter, Eltern

Aus Sicht der Behörden war die Ausgangslage für die kleine Familie ungünstig. Die Mutter hatte ihrerseits bereits unter Vormundschaft gestanden. Nach einem Haushaltslehrjahr hatte sie keine weitere Ausbildung absolviert. Im Alter von 19 Jahren

wurde sie schwanger, ohne Aussicht auf Heirat. Ein paar Zeilen im Protokoll der Vormundschaftskommission genügten, um Edith H. als «erziehungsunfähig» zu taxieren. Hier zeigt sich die bekannte diskreditierende Praxis der Aktenführung (vgl. Heiniger, 2016, 359).

Das Strafverfahren, das auf die Vaterschaftsklage folgte, war langwierig. Edith H. hatte weder eine Chance, dem Stigma der unehelichen Mutterschaft zu entkommen, noch konnte der Vater innerhalb einer angemessenen Frist ermittelt werden (Weber, 2015, 44). Die Tatsache, dass die Vaterschaft nicht eindeutig bewiesen werden konnte, disqualifizierte die Mutter als «haltlos» und deshalb nicht «erziehungstauglich». Das Kind wurde nach zwei Jahren unter Vormundschaft gestellt. Die Bevormundung von Kindern unverheirateter Mütter war in dieser Zeit im Kanton Bern – und darüber hinaus – gängige Praxis. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurde die elterliche Gewalt der Mutter übertragen (Weber, 2015, 90).

Die «Vorbelastung» der Mutter und der Umstand, dass Karin bereits von Geburt an einen Beistand und später einen Vormund hatte, veranlassten und legitimierten die Gemeinde, die Verhältnisse von Mutter und Kind zu überwachen. Es erwies sich schliesslich als gerechtfertigt, der Mutter das Kind wegzunehmen. Die Denunziation sowie die Disqualifikation der beruflichen Tätigkeit ebneten den Weg, Edith als untaugliche Mutter zu diskreditieren (Bühler & Ducommun, 2022, 180). Die rechtlich fundierte Begründung für die Kindswegnahme war gegeben, wenn die Erziehungsunfähigkeit und damit die Gefährdung des Kindeswohls nachgewiesen werden konnten.

Es ist davon auszugehen, dass die Kleinfamilie ein finanzielles Risiko für die Heimatgemeinde darstellte. Die Platzierung in einer Pflegefamilie war eine «günstige» Option (Gallati, 2012, 119), die auf den bestehenden Strukturen aufbaute und an die gängige Praxis im Emmental anknüpfte (vgl. Leuenberger et al., 2011). Da jedoch finanzielle Gründe, d. h. Armut, als Grund für eine Kindswegnahme nicht ausreichend waren, rückten die Behörden das Kindeswohl in den Vordergrund. Wie in anderen Fällen (Weber, 2015, 58) wurden moralisierende Begründungsfiguren verwendet und prekäre Lebenssituationen als Ergebnis eigenen Versagens konstruiert. Neben armen Familien gerieten auch andere Konstellationen, etwa abweichendes Verhalten von Kindern in der Schule oder der Freizeit, in den Blick der Behörden. Dieser richtete sich auch gegen Eltern und Verwandte, von denen (sexualisierte) Gewalt ausging.

Die Disqualifizierung von Familien bzw. Müttern oder Vätern kann als Kernstück des Fremdplatzierungsprozesses bezeichnet werden. Neben alleinerziehenden Müttern verstiessen andere «Restfamilien» gegen gesellschaftliche Wertvorstellungen (Weber, 2015; Droux & Praz, 2021). Im Fremdplatzierungsdispositiv konnten Familien, die von den geltenden Normvorstellungen abwichen, als Gefährdung für das Kindeswohl eingestuft werden. In manchen Fällen wurden diese Abweichungen von der Vormundschaftsbehörde erst artikuliert, nachdem entsprechende Signale aus dem nahen Umfeld oder der Schule gekommen waren (vgl. Ducommun, 2022).

Taktisches Abwerten der Herkunftsfamilie durch das nahe Umfeld

Neben der Diskreditierung der Mutter durch die Behörden dokumentieren die Akten von Karin H. die Reproduktion dieses Verhaltens durch das weitere Umfeld. Aus dem familiären Umfeld kamen weitere Begründungsfiguren, mit denen die Stellung der leiblichen Mutter – und damit die Verbindung zwischen Mutter und Tochter – infrage gestellt wurde. Vormund und Pflegefamilie bestärkten sich gegenseitig darin (Germann, 2018, 22). Diese Koalition wirkte zu Beginn der Platzierung, als die Tante sich bereit erklärte, Karin aufzunehmen. Den Behörden war zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wegnahme des Kindes bekannt, dass die pragmatische und niederschwellige Option der Platzierung auf dem Bauernhof verfügbar war. Die Tatsache, dass der Vormund anlässlich der Gesetzesänderung 1978 gegen die Übertragung der elterlichen Obhut an die Mutter intervenierte, kann ebenfalls als Hinweis auf die Kooperation mit der Pflegefamilie gedeutet werden. Somit konnte das Vormundschafts- und das Pflegeverhältnis wie gewohnt weitergeführt werden. Der Verzicht der Mutter kann als Zeichen der Einsicht gewertet werden, dass es nun zu spät war, als leibliche Mutter tätig zu werden und die Verbindung zur Tochter wieder zu stärken. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwieweit die Mutter von der Vormundschaftsbehörde zum Verzicht überredet wurde. Denkbar ist aber auch, dass die Pflegefamilie zur Schwächung der Bindung zwischen Mutter und Tochter beigetragen hat, indem sie behauptete, die leibliche Mutter kümmere sich kaum um ihre Tochter.

Auch in anderen Fällen konnten wir eine Disqualifizierung der Eltern hinsichtlich ihres Kontaktverhaltens während der Unterbringung beobachten. So kritisierten Pflegeeltern oder Heime zu seltenen, aber auch zu häufigen oder unangemessenen Besuch. Andere Pflegeeltern beschwerten sich bei den Behörden, dass die leibliche Mutter ihr Kind bei gemeinsamen Ausflügen verwöhnte oder gegen sie aufbrachte. Disqualifizierende Aussagen bei den Behörden finden sich auch, wenn Eltern – auch wiederverheiratete Väter – ihre Kinder zu sich zurückholen wollten.

In einigen Fällen beantragten Pflegefamilien eine Umplatzierung des Pflegekinds. Begründet wurde dies häufig mit dessen abweichendem Verhalten. Einerseits wurden Kinder im Verlauf der Untersuchungszeit stärker pathologisiert: Medizinische und psychiatrisch-psychologische Gutachten bescheinigten, dass das wahrgenommene Problem auf eine «Veranlagung» oder einen «angeborenen Hirnschaden» des Kindes zurückzuführen sei (vgl. Hafner, 2022). Andererseits wurde als Ursache auf die unzureichende und gescheiterte Erziehung in der Herkunftsfamilie verwiesen (Bühler & Ducommun, 2022).

Die Tatsache, dass der Kontakt zu den leiblichen Eltern kritisiert oder gar versucht wurde, ihn zu verhindern, muss in diesem Zusammenhang gesehen werden. So oder so konnten sich die Pflegefamilien – und mit ihnen die zuständigen Behörden – von jeder Verantwortung für das abweichende Verhalten des Kindes distanzieren.

«Familie» aus der Perspektive Betroffener

Die Erzählungen der Betroffenen zeigen ein breites Spektrum an Familienkonstellationen. Viele wurden in prekäre Lebensbedingungen hineingeboren. Manche wurden als Säuglinge oder Kleinkinder in Heimen oder Pflegefamilien platziert und verbrachten hier ihre ganze Kindheit und Jugend. Andere wurden nach der Einschulung oder im Jugendalter fremdplatziert. Viele Betroffene haben mehrere Umplatzierungen erlebt: vom Säuglingsheim ins Erziehungsheim, von der Mutter-Kind-Einrichtung in eine Pflegefamilie, von einer Pflegefamilie in eine andere, von einer Pflegefamilie in ein Heim oder zurück in die Herkunftsfamilie.

Neben diesem Eindruck von disparaten Lebenswegen und widersprüchlichen Erfahrungen lassen die Interviews Rückschlüsse auf Deutungsstrukturen und Bewältigungsstrategien im Kontext von Familie zu. Anhand der Erinnerungen von Karin H.⁵ und anderen Betroffenen lassen sich Muster der Thematisierung von Familie im Zusammenhang mit Fremdplatzierungserfahrungen rekonstruieren.

Familienbilder von Betroffenen: Das Interview mit Karin H.

«Plötzlich ist eine fremde Frau gekommen und hat mich einfach wieder weggenommen.» Das Auftauchen der «fremden Frau» im Kinderheim ist Karin H.s erste Erinnerung an ihre Fremdplatzierung. An das Kinderheim, wo sie bis zum Alter von zweieinhalb Jahren lebte, hat sie nur vage Erinnerungen. Ihre Mutter arbeitete hier als Hausangestellte. Karin erinnert sich, wie sie mit anderen Kindern im Gruppenraum schlief, nie mit ihrer Mutter. Sie besass «ein Wisa-Gloria-Dreirad, rot, mit weissen Reifen», das ihr geschenkt worden war. «Mit dem Velo bin ich oft durch den Gang hin- und hergefahren, der in einem langen Gebäude lag, und dann bin ich der Heimleiterin einmal in die Beine gefahren [...]. Nachher war das Velo weg.»

Edith H., Karins Mutter, verlor mit 12 ihre Mutter, wurde mit 16 Vollwaise und deshalb bevormundet. Mit 19 Jahren wurde sie schwanger, war unverheiratet und ohne Ausbildung. Die «Serviertochter» Edith hatte sich mit mehreren Männern getroffen, die Vaterschaft war nicht geklärt. Das weiss Karin aus Erzählungen – und aus ihren Akten. Von ihrem früheren Vormund erfuhr Karin viel später, dass ein «Zahlvater» bestimmt wurde, der sich keinen Anwalt habe leisten können. Das war wohl peinlich für die Verwandten, deshalb hätten sie den Kontakt zu ihrer Mutter abgebrochen. Sie, Karin, habe niemand aus der Familie gekannt – bis die älteste Schwester der Mutter, «die fremde Frau», sie in ihre Familie geholt habe. Ein kleines

5 Interview mit Karin H. vom 30.01.2020, durchgeführt von Jessica Bollag. Bei Karin und Edith H. handelt es sich um gewählte Pseudonyme. Zu diesem Fall liegen Akten vor, die für diesen Beitrag verwendet wurden.

Bauernhaus, darin die ungeheizte kleine Stube hinter der Küche mit dem Kinderbett, Karins Bett.

Sie ist vermutlich aus finanziellen Gründen in die Pflegefamilie gekommen, meint Karin. Dank der Fürsorge- und monatlichen Kostgelder der Mutter konnten die bescheidenen Lebensverhältnisse etwas aufgewertet werden. Die Pflegemutter war 20 Jahre älter als ihre Schwester Edith. Als Karin in die Familie kam, waren die drei eigenen Kinder bereits ausgezogen. Für Karin musste nicht viel gekauft werden, sie konnte Kleider nachtragen.

Karin wurde morgens geschlagen, weil sie ins Bett gemacht hatte, und an Weihnachten wurde sie vor allen Verwandten als Bettnässerin verhöhnt. Sie zog sich zurück; sie erinnert sich an Nächte, in denen sie weinte, statt zu schlafen. Im Alter von fünf Jahren wurde sie zum ersten Mal sexuell missbraucht, von einem Onkel. Danach zwang er sie regelmässig, ihn zu befriedigen. Er drohte ihr: Wenn sie etwas verrate, schicke man sie ins Kinderheim zurück. Andere Männer in der Familie und im Dorf taten das Gleiche, später auch der Chef im Haushaltslehrjahr. Von der Pflegemutter erhielt sie keine Unterstützung, auch nicht, nachdem sie von den Übergriffen erzählt hatte.

Im Alter von 18 Jahren lebte sie ein halbes Jahr bei ihrer leiblichen Mutter Edith in Biel. Sie entdeckte, dass die Mutter eine weitere Tochter zur Welt gebracht hatte, die sie gleich nach der Geburt zur Adoption freigab. In Karin löste diese Entdeckung Verachtung aus: Ihre Mutter musste eine Versagerin sein. Es kam zu Streit und Zerwürfnis.

Viel später erzählte ihr Edith von ihren Versuchen, ihr Kind zu besuchen. Sie hatte immer vorher angerufen, weil sie mit dem Zug reiste und darauf angewiesen war, am Bahnhof abgeholt zu werden. «Also sie hat gesagt, sie sei immer wieder angerannt, und jedes Mal war ich nicht da. Das wusste ich nicht. Das hatte System [...]. Ja, die Pflegemutter hat mich an einen anderen Ort gebracht, damit ich nicht da war, wenn sie kam.» Die Pflegemutter habe die Besuche der Mutter absichtlich verhindert. An dieser späten Erkenntnis zeigt Karin, wie sich die fehlende Beteiligung am Fremdplatzierungsprozess und die daraus resultierende Hilflosigkeit auf ihre späteren Beziehungen auswirkten.

Nach der Schule war Karin gezwungen, ein Jahr Hauswirtschaftslehre zu absolvieren, obwohl sie gerne einen handwerklichen Beruf erlernt hätte. Nachdem sie ausgezogen war, konnte sie freier entscheiden. Sie absolvierte eine Handelsschule, ging auf Reisen. Später gründete sie eine Familie, sie hat zwei Töchter.

Edith starb allein im Krankenhaus, ihre Tochter wurde erst spät benachrichtigt. Beim Aufräumen fand Karin einen Brief von einer Adoptionsagentur, die zweite Tochter hatte nach ihrer Mutter gesucht. Sie nahm Kontakt zu ihrer Halbschwester auf, die ihre leibliche Mutter nie kennengelernt hatte. «Sie hätte eigentlich die Mutter kennenlernen wollen, und kommt nachher mit der Schwester zusammen nach Biel die Urne holen, von ihrer Mutter [...]. Wir haben dann etwa drei Wochen später eine Gedenkfeier gemacht.»

Die Verhinderung von Familie und familiären Beziehungen

Karin bilanziert: Die Pflegemutter gab ihr keine Liebe, sie hat sich weder um sie gekümmert noch war sie eine Mutter für sie. Die Missbrauchsgeschichten zerstörten ihr Selbstwertgefühl. Das Fehlen einer Alternative zur Pflegefamilie, in der sie unglücklich war und misshandelt wurde, beschäftigt sie bis heute. Sie fragt sich, wie es wohl gewesen wäre, bei ihrer Mutter aufzuwachsen, und ob es im Kinderheim wirklich viel schlimmer gewesen wäre. Die systematische Untergrabung ihrer Kontaktversuche durch die Pflegemutter hat Karin die Möglichkeit genommen, ihre Mutter als Kind kennenzulernen.

Die Verhinderung des Besuchs der eigenen Eltern ist vielen Betroffenen schmerzlich in Erinnerung. Ähnliche Erfahrungen finden sich auch in anderen Erzählungen. So berichtet eine Betroffene, dass der Kontakt zu ihrem Vater aufgrund der Interventionen der Pflegeeltern abgebrochen wurde. Im Nachhinein bedauert sie, den Vater nicht selbst kennengelernt zu haben, um sich eine Meinung zu ihrer Fremdplatzierungsgeschichte bilden zu können. Mehrere Betroffene geben an, dass ihre leibliche Mutter bzw. ihr leiblicher Vater nicht zu ihrer Konfirmation eingeladen wurden, weil die Pflegeeltern damit drohten, dass sie sonst der Feier fernbleiben würden.

Manche Betroffene verübeln ihren Eltern, dass sie die Familie nicht «schützen», weil sie sich scheiden liessen oder, wie im Fall von Karin H., Geschwister zur Adoption freigaben oder, wie in einem anderen Fall, ein Kind abtrieben, das ein Geschwisterchen hätte sein können. Die Eltern werden für das Alleinsein verantwortlich gemacht, aber auch für die Verhinderung einer «vollständigen» Familie.

Die eigene Familie und die Massnahme der Fremdplatzierung

«Familie» erweist sich auf der Ebene der Fremdplatzierungserfahrungen als disparat und widersprüchlich. So auch bei Karin H.: Sie beschreibt ihre Unsicherheit gegenüber ihren eigenen Töchtern. Familie und Erziehung ohne positives Vorbild zu gestalten, das erachtet sie als schwierig. Andere Betroffene sehen sich als gescheitert: Wenn die Ehen und Beziehungen immer wieder zerbrochen; wenn die eigenen Kinder auch fremdplatziert wurden; wenn sie sich von ihnen abwendeten. Sie sehen dies als Folge davon, dass sie selbst verlassen wurden. Mehrere beklagen die verpasste Elternschaft; gerne hätten sie Kinder gehabt, «es» besser machen wollen. Viele Betroffene haben bewusst auf Kinder und Familie verzichtet. Sie sahen zu grosse emotionale Hürden, fühlten sich nie stabil genug oder fürchteten zu scheitern. Um keinen Preis wollten sie riskieren, dass ihr Kind in dieselbe Situation kommt wie sie.

Was Familie für die Erzählenden bedeutet, kann als Kontrast formuliert werden: Karin H. selbst fehlte als Kind der feste Boden, das Vertrauen. Sie blieb immer «ein Uneheliches», das Pflegekind, gehörte nicht dazu, niemand stand für sie ein.

Folglich hat sie eine klare Definition: «Familie gleich Fundament.» Ihr fehlt das Grundvertrauen, der «Boden».

Andere Betroffene konstruieren ihr Familienbild vor dem Hintergrund eines Defizits: Sie fühlen sich ausgeschlossen, ausgegrenzt und benachteiligt gegenüber anderen Kindern. Sie wünschen sich eine Familie, die durch gemeinsame Rituale, Zusammengehörigkeit und Solidarität gekennzeichnet ist. Oft driften die Familienbilder ins Romantische ab und zeigen die «intakte» Familie, die durch die Liebe der Mutter und den starken, helfenden Vater gekennzeichnet ist. Ein konservatives Familienideal wird heraufbeschworen. Trotzdem bleibt «Familie» zuletzt etwas Widersprüchliches.

Kontrastlinien: Behördensicht – Perspektive der Betroffenen

Obwohl Karin H. die prekäre Situation und das Verhalten der Mutter als problematisch wahrnimmt und nicht sicher ist, ob sie es bei der Mutter wirklich besser gehabt hätte, kritisiert sie das Verhalten der Behörden. Diese hätten sich nicht für das Gelingen der Konstellation eingesetzt. Wie andere Betroffene äussert sie sich ausführlich zur schmerzlichen Erfahrung der Nicht-Anerkennung, Abwertung und Auflösung der Herkunftsfamilie durch die Behörden. Sie sei in das Überwachungssystem der Behörden hineingeboren worden, dies sei jedoch die «falsche Fürsorge» gewesen.

Die Argumentation der Behörden gründete auf Gesetzesartikeln, die das Wohl des Kinds in den Vordergrund rückten in der Absicht, die Kinder in «geordneten» Verhältnissen aufwachsen zu lassen. Hier sind wir auf einen markanten Kontrast gestossen: Wenn einer Mutter von den Behörden das Recht auf ihr eigenes Kind entzogen wurde, wurde dem Kind gleichzeitig das Recht auf seine eigene Mutter genommen. Das Bedürfnis, eine eigene Familie zu haben, wurde missachtet (vgl. Bombach, Gabriel & Keller, 2018).

Ausnahmslos alle Betroffenen artikulierten in den Interviews direkte oder indirekte Vorwürfe an die Behörden. Sie erzählten von traumatisierenden Erfahrungen wie dem unangekündigten Abgeholtwerden durch eine:n Fremde:n. Sie fühlten sich jahrelang allein gelassen, waren unwürdigen Situationen ohnmächtig ausgeliefert. Die Bedürfnisse der Kinder wurden nicht anerkannt, sie wurden nicht gefragt und oft nicht über die fürsorgerischen Massnahmen informiert (angehört werden Kinder von Gesetzes wegen erst seit 2013). Ihnen wurde nicht geglaubt.

Den Betroffenen, die – wie Karin H. – sehr früh fremdplatziert wurden, fehlt nicht nur die Erfahrung der Familie, sondern auch die eigene Geschichte. Ihre Biografie besteht aus Akten sowie Erzählungen von Pflegeeltern, Heimleitenden und Vormunden. Die Fremdplatzierung bedeutete den Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Umfeld (vgl. Hauss, 2018, 339). Die soziale Desintegration ging einher mit der Stigmatisierung, keine «normale» Familie zu haben.

Fazit und Ausblick: Familie in fürsorgerischen und pädagogischen Kontexten

Bei manchen Betroffenen existiert aufgrund des Fehlens der eigenen Familie eine schambesetzte Leerstelle. Sie fühlen sich inkompetent, über Familie zu reden, oder skizzieren ein ähnlich überhöhtes Familienideal wie jenes, das zu ihrer Fremdplatzierungsgeschichte beitrug. Die anhand der Akten rekonstruierten sozialen Normen und Stereotypisierungen, die im Fremdplatzierungsdispositiv wirksam wurden, zeigen, wie Verwaltungsprozesse und Behördenhandeln in Diskriminierung münden können. So wurden aus stigmatisierten Familien verhinderte Familien.

Wer nicht das Privileg einer der Norm entsprechenden Familie (Bourdieu, 1998, 30) besitzt, muss die Lücke füllen und Familie «herstellen». Erkenntnisse zur gesellschaftlich legitimierten Familiendefinition dienen nicht nur zur historischen Aufarbeitung, sondern generieren auch Hinweise, die für die Gegenwart anschlussfähig sind. Das «Doing Family», also die «bewusste Herstellung» der Familie, scheint sich seit der Untersuchungszeit als allgemeines Modell gesellschaftlich durchgesetzt zu haben (Jurczyk, 2020, 7). Dennoch hat die Verantwortung, die der Familie für die Sorge um den Nachwuchs zukommt, eher zugenommen und damit auch der Druck, den gesellschaftlichen Anforderungen zu entsprechen (Jurczyk, 2020, 7). Erwerbstätigkeit und die Aufteilung der Familienarbeit sind Herausforderungen, die nicht von allen Eltern in jeder Lebensphase problemlos gemeistert werden können. Wie Edith H. vor sechzig Jahren, sind Eltern auch heute auf staatliche Hilfe angewiesen.

Unsere Empfehlungen für die professionelle Arbeit im Schul-, Beratungs- und Fürsorgebereich an Professionelle im schulischen Feld sowie in der Sozialarbeit betreffen den reflektierten Umgang mit den im Beitrag beschriebenen Konstellationen. Noch immer sind es oft Kinder alleinerziehender Mütter und Väter und Familien in belastenden finanziellen und sozialen Verhältnissen, die Hilfe benötigen. Wenn herausfordernde Familiensituationen dadurch in den Blick der Behörden geraten, werden sie oft im Kontrast zur Vorstellung einer «bürgerlichen Kleinfamilie» bewertet. Um dies zu verhindern, postulieren wir, dass in diesen Berufsfeldern eine Sensibilisierung für die Normvorstellungen, auf deren Grundlage die Beurteilungen vorgenommen werden, stattfinden muss.

Schliesslich haben unsere Analysen gezeigt, dass von der Massnahme der Fremdplatzierung betroffene Kinder vulnerabel sind und deshalb in besonderem Mass rechtlichen Schutz benötigen. Kinder in Pflegeverhältnissen haben Anspruch auf Information und Beteiligung – und auf ein positives Familienbild.

Literatur

- Ackermann, T. (2014). Entscheiden über Fremdunterbringungen. Praktiken der Fallerzeugung. In B. Bütow et al. (Hg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie: alte und neue Politiken des Eingreifens* (pp. 153–173). Springer.
- Bombach, C., et al. (2018). Übergänge ins Leben nach der Heimerziehung. Individuelle und professionelle Perspektiven. In T. Gabriel, G. Hauss & M. Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990* (pp. 287–306). Chronos.
- Bourdieu, P. (1998). *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Suhrkamp.
- Bühler, C., & Ducommun, M. (2022). Das Scheitern der Mütter. Zur Reproduktion von psychiatrisch-psychologischen Konzepten in Fremdplatzierungsprozessen im Kanton Bern, 1960–1980. In M. Janett, U. Germann & U. Hafner (Hg.), *Das Problem Kind. Wie die Psychiatrie im 20. Jahrhundert ein neues Objekt fand* (pp. 180–196). Schwabe Verlag.
- Droux, J., & Praz, A.-F. (2021). *Placés, déplacés, protégés? L'histoire du placement d'enfants en Suisse, XIXe-XXe siècles*. Editions Livreo-Alphil.
- Ducommun, M. (2022). Constructing the child «à être placé». The interplay of different actors in child placement decisions during the 1960s and 1970s. *Referat an der Tagung «Voices of Law», Swiss Network for Law and Society*. 15.09.2022.
- Gallati, M. (2012). Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörden. In G. Hauss et al. (Hg.), *Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950)* (pp. 105–144). Chronos.
- Germann, U. (2018). Zur Nacherziehung versorgt. Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942–1973. *Berner Zeitschrift für Geschichte* 80/01, 7–43.
- Hafner, U. (2022). *Kinder beobachten. Das Neuhaus in Bern und die Anfänge der Kinderpsychiatrie, 1937–1985*. Chronos.
- Hauss, G., Gabriel, T., & Lengwiler, M. (2018). *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*. Chronos.
- Heiniger, K. (2016). *Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981)*. Chronos.
- Helfferich, C. (2014). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (pp. 559–574). Springer.
- Janett, M. (2022). *Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz, 1945–1980*. Chronos.
- Jurczyk, K. (2020). *Doing und Undoing Family*. Beltz.
- Lengwiler, M., et al. (2013). Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bern: *Bundesamts für Justiz EJPD*. Abgerufen am 2. Oktober 2023 von https://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf.
- Leuenberger, M., et al. (2011). «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978. Hier und Jetzt.
- Rosenthal, G. (2010). Die erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Zur Wechselwirkung zwischen Erleben, Erinnern und Erzählen. In B. Griesse (Hg.), *Subjekt – Identität – Person? Reflexionen zur Biographieforschung* (pp. 197–218). Springer.
- Strauss, A., & Corbin, J. M. (1996). *Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Beltz, Psychologie-Verlag-Union.
- Weber, G. (2015). Die Familie als Aushandlungsort des Politischen. Zur Ambivalenz behördlich verordneter Fremdplatzierungen. *Jahrbuch Familienforschung Schweiz*, 42, 1–28.

